

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 3/2015, S. 60–61

Übersicht zu den aktuellen Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Anmerkung: Die ursprüngliche Fassung des Beitrags erhielt missverständliche Angaben zur Höhe des Bargeldbedarfs bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen (in der Tabelle auf S. 61). Die im Gesetz in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG genannten Sätze ergeben zusammengenommen den Bargeldbedarf bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, dies wurde nicht eindeutig dargestellt. Die aktualisierte Tabelle gibt nun in der zweiten Spalte den entsprechenden Gesamtbetrag wieder (mit Dank an Georg Classen, Berlin, für den Hinweis).

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter www.vonLoeper.de/Asylmagazin.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Übersicht zu den aktuellen Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Von Michael Kalkmann, Redakteur des Asylmagazins

Im Dezember 2014 wurden im Bundesgesetzblatt zwei Gesetze veröffentlicht, mit denen das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) reformiert wurde:

- Mit dem »Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes«¹ reagierte der Gesetzgeber auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012, in dem besonders die damals geltende Höhe der Leistungssätze als verfassungswidrig eingestuft worden war.² Zugleich hatte das Gericht den Gesetzgeber aufgefordert, die Höhe der Leistungssätze zukünftig in einem transparenten Verfahren zu bestimmen. Ob das jetzt vorgelegte Gesetz den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird, ist umstritten.³
- Das »Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern«⁴ sieht weitere Änderungen des AsylbLG vor.

Die Änderungen durch diese Gesetze traten teilweise zum 1. Januar und teilweise zum 1. März 2015 in Kraft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die im erstgenannten Gesetz aufgeführten Leistungssätze schon wieder veraltet sind. Sie wurden zwischenzeitlich neu festgesetzt.⁵

Wir stellen nachfolgend die wesentlichen Neuerungen des AsylbLG zusammen. Der neu gefasste Gesetzestext mit farblich hervorgehobenen Änderungen ist darüber hinaus abrufbar auf der Internetseite des Projekts Q der GGUA Münster.⁶

Leistungsberechtigte (§ 1 Abs. 1 AsylbLG)

Die Liste der Personengruppen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, wurde kaum geändert. Weiterhin unter das AsylbLG fallen Asylsuchende, Personen mit einer Duldung und andere vollziehbar ausreisepflichtige Per-

sonen sowie auch Personen mit bestimmten Arten von Aufenthaltserlaubnissen.⁷ Aus dem Geltungsbereich des AsylbLG herausgenommen wurden lediglich die folgenden Gruppen:

- Opfer von Menschenhandel sowie Opfer von Arbeitsausbeutung (mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a bzw. Abs. 4b AufenthG);
- Personen, mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (wegen Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen), wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung (also in der Regel die Erteilung einer Duldung) mindestens 18 Monate zurückliegt.⁸

Leistungsdauer (§ 2 AsylbLG)

Leistungsempfängerinnen und -empfänger des AsylbLG erhalten jetzt bereits nach 15 Monaten (statt zuvor 48 Monaten) die sogenannten Analogleistungen, die dem Niveau des Sozialgesetzbuchs XII (Sozialhilfe) entsprechen. Ausschlaggebend hierfür ist nun, dass sich die Betroffenen »seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechungen im Bundesgebiet aufhalten«, sie müssen also nicht während dieses Zeitraums tatsächlich Leistungen des AsylbLG bezogen haben.

Geblieben ist aber die Einschränkung, dass die Leistungsempfängerinnen und -empfänger weiterhin dem AsylbLG unterliegen, wenn sie die Dauer des Aufenthalts »rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst« haben. Betroffenen von dieser Regelung sind ausreisepflichtige Personen (mit oder ohne Duldung), denen die Behörden vorwerfen, Ausreisehindernisse geschaffen oder nicht beseitigt zu haben (z. B. weil sie an der Passbeschaffung nicht mitgewirkt haben). Es ist weiterhin möglich, die Betroffenen auf Dauer von den Analogleistungen auszuschließen.

Anspruchseinschränkung (§ 1a AsylbLG)

Die Sanktionsmöglichkeit des § 1a AsylbLG wurde nur in einem Detail verändert. Grundsätzlich betrifft sie nach wie vor ausreisepflichtige Personen, die sich nach Deutschland begeben haben, »um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen« oder bei denen die Abschiebung aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann. In diesen Fällen können die Leistungen auf ein Mindestniveau (>nach den Umständen des Einzelfalls

¹ BGBl. Teil I Nr. 59 vom 18. Dezember 2014, S. 2187–2190.

² BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – asyl.net, M19839.

³ Vgl. die Stellungnahmen verschiedener Organisationen und Personen aus dem Jahr 2014, gesammelt beim Flüchtlingsrat Berlin unter www.fluechtlingsrat-berlin.de in der Rubrik »Gesetzgebung/Asylbewerberleistungsgesetz/AsylbLG-Novelle 2015«.

⁴ BGBl. Teil I Nr. 64 vom 31. Dezember 2014, S. 2439–2441.

⁵ Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015, BGBl. Teil I Nr. 2 vom 26. Januar 2015, S. 25.

⁶ Unter www.einwanderer.net in der Rubrik »Sozialrecht/Asylbewerberleistungsgesetz«.

⁷ Besonders Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG »wegen des Krieges im Heimatland« und nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen).

⁸ Dies entspricht dem Zeitraum, nach dem der § 25 Abs. 5 AufenthG aus einer »Kann-« zur »Soll-« Vorschrift wird.

unabweisbar gebotene Leistungen«) abgesenkt werden. Im neuen Gesetz wurden jetzt allerdings die Familienangehörigen der Betroffenen zumindest teilweise aus dieser Regelung herausgenommen⁹ und müssen sich damit das Verhalten von Ehegatten oder Eltern nicht mehr in vollem Umfang zurechnen lassen.

Vorrang von Geldleistungen (§3 Abs.1 und Abs.2 AsylbLG)

Das Prinzip, wonach der Bedarf an Ernährung, Kleidung und Mitteln der Gesundheitspflege grundsätzlich durch Sachleistungen gedeckt werden soll, gilt jetzt nur noch für die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des §44 des Asylverfahrensgesetzes (Erstaufnahmeeinrichtungen). Sobald die »Weiterverteilung« in dezentrale Gemeinschaftsunterkünfte oder Wohnungen erfolgt, ist zur Deckung der notwendigen Bedarfe grundsätzlich Bargeld auszuführen. Nur wenn es »nach den Umständen erforderlich ist«, können auch künftig Leistungen in Form von »unbaren Abrechnungen«, Wertgutscheinen oder als Sachleistung gewährt werden.

Abhängig von der Art der Unterbringung ist es, ob der Bedarf an Unterkunft, Heizung und Hausrat als Sachleistung erbracht wird (in Gemeinschaftsunterkünften) oder als Geldleistung (in Wohnungen). Die Kosten für diese Bedarfe werden in jedem Fall gesondert erbracht und sind daher in den Regelsätzen nicht enthalten. Dies gilt auch weiterhin für die sonstigen Leistungen nach §6 AsylbLG (z. B. für die Gesundheit notwendige Leistungen, Mehrbedarfe für Alleinerziehende und bei Schwangerschaft).

Leistungen für Bildung und Teilhabe (§3 Abs.3 AsylbLG)

Der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf »Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben« wurde nun gesetzlich festgeschrieben. Definiert werden die entsprechenden Bedarfe im §34 des SGB XII. Dort genannt sind u. a. Klassenfahrten, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung in der Schule, Lernförderung sowie Beiträge für Sportvereine und Musikschulen (in Höhe von 10 € monatlich). Die Aufwendungen hierfür sind nicht in den Regelsätzen enthalten und müssen also gesondert erbracht werden.

⁹ Vgl. Stellungnahme des Flüchtlingsrats Berlin vom 17. Oktober 2014 (a. a. O., Fn. 3): Entgegen der Gesetzesbegründung sieht der Wortlaut des Gesetzes weiterhin die Möglichkeit vor, Familienangehörige wegen der ersten Variante (Einreise, »um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen«) zu sanktionieren. Ausdrücklich ausgenommen wurden sie nur im Hinblick auf die zweite Variante (Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen).

Erstattung für Nothelfer (§ 6a und § 6b AsylbLG)

Ausdrücklich geregelt wird jetzt im Gesetz der Aufwendungsersatzanspruch für »Nothelfer«. Gemeint sind insbesondere Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser, die im Notfall Hilfe leisten, ohne dass die Behörden die Behandlung zuvor bewilligt haben. Da das Bundessozialgericht die analoge Anwendung von vergleichbaren Vorschriften des SGB XII auf das AsylbLG verneint hatte, drohte hier die Situation, dass Nothelfer auf den Kosten für solche Notfallbehandlungen »sitzen bleiben« würden. Nun wird klargestellt, dass sie einen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten haben.

Höhe der Leistungssätze ab dem 1. März 2015

Wie eingangs erwähnt, wurden die Leistungssätze kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes erneut angepasst:¹⁰

	Bargeldbedarf in (Erst-) Aufnahmeeinrichtung	Bargeldbedarf bei sonstiger Unterbringung
Alleinstehende	143 €	359 €
Erwachsene in gemeinsamem Haushalt	je 129 €	je 323 €
Weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt	je 113 €	je 287 €
Jugendliche zwischen 14 und 18	85 €	283 €
Kinder zwischen 7 und 14	92 €	249 €
Kinder unter 7	84 €	217 €

Hinzu kommen die Leistungen für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Ein Vergleich mit den Leistungssätzen nach des SGB XII (»Hartz IV«) ist nur bedingt möglich, laut Gesetzesbegründung liegt aber die »Abweichung der maximal ermittelten Bedarfe im AsylbLG und SGB XII lediglich bei etwa zehn Prozent«.¹¹ Die Differenz wird vor allem damit erklärt, dass Asylsuchende nach der Einreise eine Grundausrüstung an Kleidung und Hausrat in Form von Sachleistungen erhalten und diese Bedarfe daher bei der Bemessung der AsylbLG-Sätze nicht berücksichtigt wurden.¹²

Die Höhe der Leistungssätze wird künftig nach demselben Prinzip jährlich angepasst, das beim SGB XII zur Anwendung kommt (§ 3 Abs. 4 AsylbLG n. F.).

¹⁰ Vgl. Fn. 5.

¹¹ BT-Drs. 18/2592 vom 22.9.2014, S. 24.

¹² Ebd., S. 19.